



EINWOHNERGEMEINDE ZUZWIL BE

Organisationsreglement (OgR)

**25. November 2020
Teilrevision vom 17. August 2026**

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	2
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	2
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	2
A.3 DER GEMEINDERAT	3
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	4
A.5 DIE KOMMISSIONEN	4
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	4
A.7 DAS SEKRETARIAT	4
B. POLITISCHE RECHTE	4
B.1 STIMMRECHT	4
B.2 INITIATIVE.....	5
B.3 PETITION.....	5
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	5
C.1 ALLGEMEINES	5
C.2 ABSTIMMUNGEN	7
C.3 WAHLEN	7
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE, DATENSCHUTZ.....	9
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	9
D.2 INFORMATION	9
D.3 PROTOKOLLE	10
D.4 DATENSCHUTZ	10
E. AUFGABEN.....	10
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	10
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	11
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	11
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	11
F.2 RECHTSPFLEGE	12
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
AUFLAGEZEUGNIS	13
ANHANG I: KOMMISSIONEN	15

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Wahlen	Art. 3 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan
b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern c) die Jahresrechnung d) soweit Fr. 30'000.-- übersteigend: – neue einmalige Ausgaben – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Finanzanlagen in Immobilien – finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen – Verzicht auf Einnahmen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. – Entwidmung von Verwaltungsvermögen e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Versammlung beschliesst wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 5'000.-- übersteigen.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 7** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 8** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- Zuständigkeiten **Art. 11** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen, wenn er mittels Reglement dazu verpflichtet wird.
- Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung **Art. 12** ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.
- ² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.
- Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Unterschriftsberechtigung **Art. 14** ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.
- ² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.
- ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen im Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 15 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Die Gemeindeversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen. Art. 16 hier-nach findet keine Anwendung. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenaufsicht	³ <i>aufgehoben</i> ¹

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 16 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 18 ¹ Die Kommissionen können mit Beschluss einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. ² Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	Art. 19 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
----------------------	---

A.7 Das Sekretariat

Stellung	Art. 20 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	--

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 21 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

¹ Aufgehoben durch Beschluss Gemeinderat vom 17.08.2026

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 23 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 23 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 25 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 26 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 27 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Aktenauflage	² Der Gemeinderat veranlasst, dass die Grundlagen zu den Verhandlungsgegenständen sieben Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufliegen. Weitergehende übergeordnete Vorschriften bleiben vorbehalten.
Traktanden	Art. 29 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 30 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 31 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).
Vorsitz	Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 33 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 34 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 37 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 38 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 39 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 41 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 43 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 44 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
-------------	--

Unvereinbarkeit	d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen. Art. 45 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 46 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Offenlegungspflicht	Art. 47 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 48 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 49 Es gilt keine Amtszeitbeschränkung.
Wahlverfahren	Art. 50 a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesetzten als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 51) – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 52) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).
Ungültiger Wahlgang	Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 52 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 53 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr

Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 54 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung der Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 55 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 56 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle, Datenschutz

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 58 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 59 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 60 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 61 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 62 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 63** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 64** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 65** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 66** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

D.4 Datenschutz

- Datenschutz **Art. 67** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.
- ² Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz **Art. 68** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage **Art. 69** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 70** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 71** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 72** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 73** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 74** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Aufgabenübertragung **Art. 75** ¹ Sämtliche Aufgaben der Sozialbehörde und des individuellen Sozialdienstes gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Sozialhilfe können an eine andere Gemeinde übertragen werden.

² Sämtliche Aufgaben der Real- und Sekundarstufe gemäss kantonaler Volksschulgesetzgebung können an eine andere Gemeinde übertragen werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Vertrag.

Art. 76 ¹ Sämtliche Aufgaben der Tagesschule gemäss kantonaler Gesetzgebung können an eine andere Gemeinde übertragen werden.

² Für das Mittagessen wird eine kostendeckende Gebühr erhoben. Im Übrigen richten sich die Gebühren nach den kantonalen Vorschriften.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Vertrag.

⁴ Vorbehalten bleibt die kantonale Bewilligung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 77** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 78 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt werden

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
 - b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
 - c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis,
 - d) sowie das Gemeindepersonal
- auf ihre Pflichten hingewiesen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Aufgaben ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 81 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 82 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmungen	Art. 83¹ Die Gemeindeorgane, ausser die Mitglieder der Schulkommission, werden erstmals auf den 1. Januar 2021 nach diesem Reglement gewählt. ² Sämtliche Amtsdauern des Gemeinderates sowie der Seniorinnen- und Seniorenkommission enden per 31. Dezember 2020. ³ Die Amtsdauer der Schulkommission inkl. Präsidium endet per 31. Dezember 2022. Die neue Regelung für die Schulkommission inkl. Präsidium gemäss Anhang I tritt somit per 01. Januar 2023 in Kraft. ⁴ Das Schulkommissionspräsidium wird bis zur Beendigung der Amtsdauer gemäss Art. 83 Abs. 3 von der Schulkommission selber bestimmt.
Inkrafttreten	Art. 84¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 07. Juni 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Organisationsreglement Zuzwil am 25. November 2020 genehmigt.

Einwohnergemeinde Zuzwil BE

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
sig. Christian Bähler	sig. Barbara Marti

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:
7. Januar 2021
sig. M. Schürch

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2020 bis 23. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger vom 22. Oktober 2020 bekannt.

Zuzwil, 9. Dezember 2020	Die Gemeindeschreiberin
	sig. Barbara Marti

Inkrafttreten

Am 17. Dezember 2020 wurde das Inkrafttreten des Organisationsreglements auf den 1. Januar 2021 im «Fraubrunner Anzeiger» publiziert.

Zuzwil, 17. Dezember 2020	Die Gemeindeschreiberin
	sig. Barbara Marti

Die Teilrevision des Organisationsreglements tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat Zuzwil hat die Teilrevision des Organisationsreglements an seiner Sitzung vom 17. August 2026 genehmigt.

GEMEINDERAT ZUZWIL BE

sig. Bernhard Hofer
Präsident

sig. Yvonne Schürch
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

15. September 2026

sig. Claudia Rindlisbacher

Inkrafttreten

Am 28. August 2026 wurde das Inkrafttreten der Teilrevision des Organisationsreglements auf den 1. September 2026 im «Fraubrunner Anzeiger» publiziert.

Zuzwil, 28. August 2026

sig. Yvonne Schürch
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Kommissionen

Schulkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Präsidium:	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben und Befugnisse:	Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens und der Primarschule wahr. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm wahr. Die Kommission hat folgende Befugnisse: Schülerinnen und Schüler Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige temporärer Unterrichtsauschluss Pädagogik Genehmigung Schulprofil und der Schulhausregeln Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule und Controlling über die Umsetzung Organisation Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports Genehmigung von: Ausnahmen zu Blockzeiten, Unterrichtsschluss vor Ferien, unterrichtsfreie Halbtage Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schulinfrastruktur Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung Personal Anstellung der Schulleitung Anstellung der Lehrpersonen (Mitsprache der Schulleitung) Führt Mitarbeitergespräche mit der Schulleitung Anträge: Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten im Rahmen der Weisungen des Gemeinderates
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Seniorinnen- und Seniorenkommission

Anzahl Mitglieder:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Präsidium:	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen
Wahlorgan:	Gemeinderat
Sekretariat:	Gemeindeverwalterin/Gemeindeverwalter
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	- Durchführung der Seniorenanlässe - Gratulationsdienst - Weitere Aufgaben im Bereich Altersfragen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär